

PSYCHEXODUS

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3

IBAN: CH87 0900 0000 8926 3419 3

info@PSYCHEXODUS.ch

<http://PSYCHEXODUS.ch>

15. Januar 2019

An sämtliche
InsassInnen der
Psych. Klinik Hasenbühl

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Dieser Brief ist für Sie nur von Bedeutung, falls Sie sich unfreiwillig in der Klinik befinden und entlassen werden wollen.

Der Verein PSYCHEXODUS ist bereit, sich für Ihre Freiheit einzusetzen. Wer der Verein ist und was er tut, können Sie der **Rückseite** dieses Briefes entnehmen.

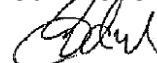
An dieser Stelle machen wir Sie auf die Bestimmung des Art. 5 Ziff. 4 der Europ. Menschenrechtskonvention aufmerksam:

"Jedermann/frau, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird."

Wenn Sie also nicht in der Klinik leben wollen, haben Sie zwei Möglichkeiten.

1. Sie füllen den für Ihren Fall zutreffenden Brief aus und lassen ihn an die zuständige Instanz abschicken. Diese muss dann prüfen, ob Sie sich zu Recht oder zu Unrecht in der Klinik befinden.
2. Können Sie, wenn Sie das wünschen, beim Verein PSYCHEXODUS oder bei der Klinik unsere Unterlagen verlangen, diese ausfüllen und uns zusammen mit dem Einweisungsentcheid (FU) zurück faxen. Wir werden Ihre Entlassung verlangen und in den Gerichts- und KESB-Zuständigkeiten eine AnwältIn bezeichnen, welche Sie verteidigen wird. Falls Sie mittellos sind, muss der Staat Ihre Rechtsbeiständin bezahlen.

Mit freundlichen Grüssen



RA Edmund Schönenberger
Vorstandsmitglied

Wer sind wir?

PSYCHEXODUSODUS ist ein gemeinnütziger und steuerbefreiter Verein, der sich für Menschen einsetzt, welche gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Klinik eingeschlossen und zwangsbehandelt werden. Er kämpft gegen die Missbräuche in der Zwangspsychiatrie, stellt sich entschieden auf die Seite der Eingeschlossenen und engagiert sich für deren sofortige Entlassung.

Wie helfen wir?

Der Verein **PSYCHEXODUS** verlangt bei den zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen die Entlassung seiner KlientInnen und die Einsetzung der von ihm vermittelten spezialisierten AnwältInnen. Ausserdem ist es unser Anliegen, dass es Ihnen ausserhalb der Klinik gut geht, darum beraten wir Sie gerne auch am Telefon oder geben Ihnen Tipps, wenn Sie sich zu Hause aufhalten.

Die Telefonzeiten sind: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Zwischen 12:00 und 13:00 sind wir am Essen. **Tel. 032 520 03 23**

Die Dienste des Vereins sind unentgeltlich. Bei Mittellosigkeit müssen die vom Verein vermittelten AnwältInnen gemäss den einschlägigen Prozessbestimmungen von den zuständigen Behörden entschädigt werden.

Sollte es Ihnen jedoch möglich sein, uns in unserer Arbeit finanziell zu unterstützen, so sind wir Ihnen sehr dankbar für eine Spende. PSYCHEXODUS, 8000 Zürich, Postscheck 89-263419-3, IBAN: CH87 0900 0000 8926 3419 3

Nicht selten wird uns von KlientInnen berichtet, dass ihnen vom Personal abgeraten wird, unseren Dienst in Anspruch zu nehmen. Auswertungen von recherchierbaren Gerichtsentscheiden des Bundesgerichts und des Obergerichts des Kantons Zürich belegen, dass Berufungschancen unverteidigter Zwangspsychiatratisierter tatsächlich kläglich und beispielsweise 2016 sogar auf Null Prozent gesunken sind, wir jedoch auf Grund von Rückmeldungen davon ausgehen können, dass bei der untersten Gerichtsinstanz die Entlassungschancen anwaltlich vertretener KlägerInnen über 50 Prozent betragen.

Vereinsvorstand

Dr. med. Barthold Bierens de Haan
Michael Burkard, Rechtsanwalt
Guido Ehrler, Rechtsanwalt
Dr. med. Karl Ericsson
Dr. h.c. Peter Lehmann, dipl. Pädagoge und Buchautor
Dr. h.c. Mariella Mehr, Schriftstellerin
Dr. med. Marc Rufer
Martin Schnyder, Rechtsanwalt
Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt
Dr.med. Piet Westdijk

VereinssekretärInnen

Kurt Mäder, Rechtsanwalt
Nana Schönenberger
Christa Simmen

Wenn Sie sich weniger als zehn Tage in der psychiatrischen Klinik befinden oder Ihr Entlassungsgesuch von der Klinik oder der KESB abgewiesen worden ist

(diesfalls müssen sie diesen Brief sofort bzw. innert zehn Tagen nach der Einweisung oder der Ablehnung abschicken)

Absender:
Name und Vorname:.....

Ort/Datum

Psychiatrische Klinik

..... (PLZ, Ort)

Kantonsgericht
Bahnhofstr. 16
4410 Basel

Ich verlange beschwerdeweise meine sofortige **Entlassung** und die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Die Klage muss ich nicht begründen. Die Klinik ist verpflichtet, sie unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Die Weiterleitungspflicht gilt auch, falls das angerufene Gericht nicht zuständig ist:

Art. 439 Abs. 4 ZGB lautet wie folgt:

Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an den zuständigen Richter weiterzuleiten.

- Ich verlange die Bestellung eines Rechtsbeistandes gemäss Art. 450e Ziff.4 ZGB
- Ich verlange die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäss Art. 29 BV
- Ich beauftrage den Verein PSYCHEXODUS mit meiner Verteidigung
- Ich ziehe das in meiner Sache gegenüber der Klinik und dem Gericht auftretende Vereinsmitglied als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB bei

(Gewünschtes ankreuzen, es kann auch alles angekreuzt werden)

Unterschrift:.....

Wenn Sie sich länger als zehn Tage in der psychiatrischen Klinik befinden, Sie von einem Arzt eingewiesen worden sind oder die KESB die Entlassungskompetenz der Klinik übertragen hat

Absender: Ort/Datum

Name und Vorname:.....

Psychiatrische Klinik

..... (PLZ, Ort)

(dem Personal abgeben)

Ärztliche Direktion
im Hause

Ich verlange beschwerdeweise meine sofortige **Entlassung**.

- Ich beauftrage den Verein PSYCHEXODUS mit meiner Verteidigung
- Ich ziehe das in meiner Sache gegenüber der Klinik und dem Gericht auftretende Vereinsmitglied als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB bei
- Ich entbinde die Klinik dem Verein und den eingesetzten AnwältInnen gegenüber vom Arzt- und Berufsgeheimnis

(Gewünschtes ankreuzen, es kann auch alles angekreuzt werden)

Unterschrift:.....

Wenn Sie sich länger als zehn Tage in der psychiatrischen Klinik befinden, Sie von der KESB eingewiesen worden sind und die Entlassungskompetenz bei der KESB geblieben ist

Absender: Ort/Datum

Name und Vorname:.....

Psychiatrische Klinik

..... (PLZ, Ort)

Adresse:
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
Postfach
..... (PLZ/Ort)

Ich verlange beschwerdeweise meine sofortige **Entlassung**.

- Ich verlange die Bestellung eines Rechtsbeistandes gemäss Art. 449a ZGB
- Ich beauftrage den Verein PSYCHEXODUS mit meiner Verteidigung
- Ich ziehe das in meiner Sache gegenüber der Klinik auftretende Vereinsmitglied als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB bei

(Gewünschtes ankreuzen, es kann auch alles angekreuzt werden)

Unterschrift:.....

Absender:
Name und Vorname:.....

Ort/Datum

Psychiatrische Klinik

..... (PLZ, Ort)

Adresse:
PSYCHEXODUS
8000 Zürich

Ich bevollmächtige den Verein PSYCHEXODUS, meine Entlassung aus der Klinik zu verlangen, mich vor allen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen zu vertreten, mir einen Anwalt oder eine Anwältin zu vermitteln, resp. bitte ich darum, mir die nötigen Unterlagen zukommen zu lassen.

Ich verlange die Unterlagen bei der Klinik.

(Gewünschtes ankreuzen)

Unterschrift:.....

Verein zopph.ch

In der Schweiz hat sich der Verein zopph gegründet, in welchem sich Psychatriebetroffene zusammenschliessen, um sich gemeinsam für die Verteidigung ihrer Interessen und Menschenrechte einzusetzen.

Falls Sie diesem Verein beitreten wollen, können Sie sich mit diesem Formular anmelden:

Name.....

Vorname.....

Strasse und Nr.....

PLZ.....Ort.....

Tel.....

Handy.....

E-Mail.....

.....

Unterschrift

**Einsenden an PSYCHEXODUS, 8000 Zürich oder scannen und mailen an
info@PSYCHEXODUS.org oder faxen an die Fax-Nr. 044 818 08 71**

plädoyer 2/01

Verwaltungsrecht

Urteile - Verwaltungsrecht

Klinik muss Psychex-Werbung verteilen

Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) ist verpflichtet, allen Patienten Werbematerial des Vereins Psychex zu verteilen.

Sachverhalt:

Der Verein Psychex kämpft für Menschen, die gegen ihren Willen in psychiatrischen Kliniken eingeschlossen und zwangsbehandelt werden. 1992 verlangte Psychex-Gründer Edmund Schönenberger von der Klinik Rheinau die Zustellung eines Psychex-Rundschreibens an sämtliche Patienten. Das Papier wies auf die Möglichkeit hin, bei unfreiwilliger Hospitalisation eine gerichtliche Beurteilung der Behandlung zu verlangen. Die Klinik, die Gesundheitsdirektion, das Bundesgericht und schliesslich die Menschenrechtskommission lehnten die verlangte Verteilung des Psychex-Werbeversandes ab. Die Strassburger Kommission wies aber den Weg zum Erfolg, indem sie erwog, eine Weigerung, solche Unterlagen in Anstalten zu verteilen, verletze die Menschenrechte, wenn die Dokumente nur Informationen enthielten, die nicht zu beanstanden seien. Weil das Schreiben aber unterstelle, die Patienten würden unrechtmässig festgehalten und gefoltert, sei die Ablehnung der Klinik gerechtfertigt gewesen.

Im zweiten Anlauf verlangte Psychex 1998 von der PUK die Verteilung eines Briefes nebst Beilagen an sämtliche Klinik-Insassen und bat darum, die Anzahl der Patienten anzugeben, damit die erforderliche Anzahl der Dokumentation bereitgestellt werden könne.

Klinikdirektion und Gesundheitsdirektion lehnten wieder ab, das Verwaltungsgericht heisst eine Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

4. b) die PUK ist ein kantonales Krankenhaus (vgl. § 1 lit. b der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981, LS 813.11; § 7 Abs. 1 lit. c der Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 1. April 1992, LS 813.111), weshalb sie der Allgemeinen Hausordnung für solche untersteht. § 4 Abs. 1 AHO unterstellt in den kantonalen Krankenhäusern verschiedene Tätigkeiten einer Bewilligungspflicht, beispielsweise den Verkauf von Waren und andere gewerbliche Aktivitäten (lit. a), politische Veranstaltungen und Propaganda (lit. c) und Veranstaltungen von Vereinigungen (lit. d). Der Bewilligungspflicht unterstehen nach lit. b insbesondere auch Werbungen, Sammlungen und Rundfragen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke, zum Beispiel durch Flugblätter und Anschläge.

Der Beschwerdeführer macht geltend, § 4 Abs. 1 lit. b AHO biete keine gesetzliche

Handhabe, die Bewilligung zur Verteilung des streitbetroffenen Briefs samt Beilagen zu versagen, weil es sich nicht um (gewerbliche oder ideelle) Werbung handle. - Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Verfügung von Werbung für die anwaltschaftliche Tätigkeit von Psychex-Mitgliedern gesprochen. Dem vermag der Beschwerdeführer nicht mit dem ergänzten Eigenbildnis zu begegnen, wonach Vereinsorgane keine Mandate anträten. Denn das schliesst, wie in der vorinstanzlichen Vernehmlassung zutreffend betont wird, nicht aus, dass bloss Mitglieder ohne Organfunktion für die anzugehenden Patientinnen und Patienten der PUK advozierten. Im Übrigen schweigt sich der Beschwerdeführer darüber aus, wie er die Erwartung erfüllen will, insbesondere bei den zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen die Entlassung seiner KlientInnen zu verlangen, ohne dass irgendwelche Vereinsorgane aktiv würden. Namentlich jedoch wirbt der - wenngleich nur idealistische - Beschwerdeführer mit dem hier interessierenden Brief samt Beilagen abweichend von seiner Beteuerung auch für sich selbst, indem er sich vorstellt und seine Hilfe anbietet. Die Vorinstanzen sind demnach zutreffend davon ausgegangen, dass das Vorhaben des Beschwerdeführers unter die Bewilligungspflicht gemäss § 4 Abs. 1 lit. b AHO fällt.

§ 4 AHO enthält ein Werbeverbot mit Bewilligungsvorbehalt. Da in Sonderstatusverhältnissen - wie der Aufenthalt in einer psychiatrischen Anstalt eines darstellt - nur die wichtigsten Einschränkungen von Freiheitsrechten einer Grundlage im formellen Gesetz bedürfen (Ulrich Häfelin / Georg Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., Zürich 1998, Rz 390ff.), stellt die Verordnung eine genügende Basis für die Bewilligungspflicht dar. Allerdings enthält § 4 AHO selbst keine Kriterien für den Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung. Dies bedeutet aber nicht, dass sie ohne Angabe von Gründen verweigert werden könnte. Mangels einer gesetzlichen Normierung sind die massgebenden Gesichtspunkte der Verfassung und der EMRK zu entnehmen. Von erheblicher Bedeutung sind namentlich die in Art. 8 und 10 EMRK genannten öffentlichen Interessen, die eine Einschränkung des Rechts auf Achtung der Korrespondenz bzw. der Meinungsäusserungsfreiheit zu rechtfertigen vermögen.

c) Das Bundesgericht erwog im Urteil vom 22. Februar 1995, auf die Meinungsäusserungsfreiheit dürfe sich berufen, wer ideelle so gut wie wirtschaftliche Interessen verfolge, so dass Werbung selbst für Rechtsanwälte den Schutz von Art. 10 EMRK geniessen könne. Der Anspruch auf Achtung des Briefverkehrs und auf freie Meinungsäusserung nach Art. 8 und 10 EMRK stehe auch (natürlichen wie juristischen) Personen zu, welche in psychiatrischen Kliniken Festgehaltenen schreiben wollten. Jene müssten deshalb für diese bestimmte Briefe weitergeben, unter Vorbehalt zulässiger Einschränkungen (E. 2b Abs. 2; Villiger, Rz 588f., 591 und 613f.; Haefliger/Schürmann, S. 271f. und 285f.). - Keinen grundsätzlichen Unterschied macht es dabei, ob kommerzielle Verlautbarungen gemäss der Bundesverfassung in den Anwendungsbereich der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) oder den der Wirtschaftsfreiheit im Sinn von Art. 27 BV (früher Handels- und Gewerbefreiheit, Art. 31 aBV) fallen (Müller, S. 135, 185 und 203ff.). Ebenso wenig schadet es dem Beschwerdeführer, dass er seine Post nicht individuell adressiert, denn das vereinfacht der Beschwerdegegnerin, die aus Geheimnisgründen ja zwar die Anzahl, nicht aber die Namen der Patientinnen und Patienten bekannt geben darf, bloss die Verteilung; und die Herstellung der nötigen Exemplare übernimmt richtigerweise der Beschwerdeführer (vgl. auch nachfolgend E. 4d). Die Menschenrechtskommission gelangte in ihrem Bericht vom 2. Dezember 1997 in Ziff. 44 im Wesentlichen zum selben Schluss wie das Bundesgericht.

In ihrer Vernehmlassung macht die Gesundheitsdirektion erstmals geltend, das der Beschwerdegegnerin zur Verteilung übergebene Rundschreiben des Beschwerdeführers sei - wie das früher der Menschenrechtskommission vorgelegte - geeignet, bei den Patientinnen und Patienten unrealistische Hoffnungen auf eine frühzeitige Entlassung wachzurufen. Der Hinweis auf Art. 5 Abs. 4 EMRK könne den Eindruck erwecken, den Klinikinsassinnen und -insassen sei die Freiheit unrechtmässig entzogen worden. Die weite Streuung könnte Unsicherheit und Unruhe stiften und das wiederum die psychiatrische Unterbringung in Frage stellen, das Anschlagen der oft komplexen Therapie beeinträchtigen sowie allenfalls die Verfahren verlängern. Die Bewilligungsverweigerung hinsichtlich Weiterleitung der strittigen Dokumente erscheine daher als geeignet, erforderlich und angemessen, um die betrieblichen Voraussetzungen für eine wirksame Behandlung aller Patientinnen und Patienten zu gewährleisten und diese vor denkbaren Gesundheitsschäden zu schützen. Der Beschwerdeführer hat sich vorwegnehmend und zu Recht gegen eine solche Argumentation gewehrt:

Die Vorinstanz verkennt, dass der die Beschwerdegegnerin betreffende gegenwärtige Fall entscheidend vom früheren der Klinik Rheinau abweicht. Damals wollte der Beschwerdeführer vor allem zusätzlich eine Broschüre mit dem Titel «Psychex gegen Zwangspsychiatrie» verteilen lassen, die neben Kritik an der Psychiatrie aus medizinischer und rechtlicher Sicht insbesondere im dritten Abschnitt die angeblich katastrophale Situation in den psychiatrischen Anstalten geisselte und behauptete, darin würden die Patienten widerrechtlich festgehalten und gefoltert (act. 9/23/5 Ziff. 18; vgl. auch I. A. unten). Die Vernehmlassung zur Beschwerde greift auf, was die Menschenrechtskommission in Ziff. 45 ihres Berichts zur Broschüre - und nur hierzu - gesagt hat. Ohne diese Beilage hätte der Beschwerdeführer seinerzeit obsiegt, und zwar zu Recht. Denn im Übrigen beschränkte er sich damals - wie jetzt ausschliesslich - darauf, die Klinikinsassinnen und -insassen auf den Anspruch aufmerksam zu machen, den Freiheitsentzug einer gerichtlichen Prüfung zu unterwerfen, wie es schon kraft Art. 397e Ziff. 2 ZGB geschehen muss, und diesbezüglich Hilfe anzubieten. Eine Entlassung wird nicht in Aussicht, sondern dem Entscheid der Justiz anheim gestellt. Wenn der Beschwerdeführer immerhin erklärt, gegen Missbräuche in der Zwangspsychiatrie zu kämpfen, so beinhaltet das nicht die Behauptung, die Adressatinnen und Adressaten des Briefs seien solchen Missbräuchen ausgesetzt. Vielmehr hat sich vor Gericht zu ergeben, ob eine unrechtmässige Zurückbehaltung in der Klinik und damit eine missbräuchliche Zwangspsychiatisierung vorliegt.

d) Es fragt sich, ob dem Begehren des Beschwerdeführers nicht der Grundsatz entgegensteht, dass die Freiheitsrechte keinen Anspruch auf staatliche Leistungen gewähren. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht ausnahmslos (Ulrich Häfelin / Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. A., Zürich 1998, Rz 1090ff.; Jörg Paul Müller, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, Bern 1982, S. 59ff.). Im vorliegenden Fall bietet gerade die Tatsache, dass die persönliche Freiheit der Patienten intensiven Beschränkungen unterworfen ist, Anlass, davon abzuweichen: Die Mitwirkung der Klinik ist eine Voraussetzung dafür, mit den Patienten in Kontakt zu treten und damit die betroffenen Freiheitsrechte auszuüben.

(Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Entscheid vom 11. Mai 2000; VB.2000.00066)

[Kommentar hinzufügen](#)

Postfach 1931, 8032 Zürich

Einschreiben mit Rückschein

Verein Psychex
Postfach 333
8153 Rümlang

Lenggstrasse 31, Postfach 1931
8032 Zürich

Telefon +41 (0)44 384 21 40
Telefax +41 (0)44 382 02 88
Zentrale +41 (0)44 384 21 11
spitalklinik@puk.zh.ch
www.pukzh.ch

Spitalklinikdirektor:
Erich Baumann

Zürich, 27. März 2013

Gelegenheit zur Nachreichung neuer Kopiervorlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

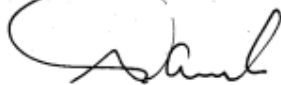
Der Verein PSYCHEX verlangt mit seinem Gesuch vom 5.12.2012 die Verteilung von Unterlagen an sämtliche Patientinnen und Patienten der PUK nach vorgängiger Bekanntgabe der Anzahl Exemplare. Laut PSYCHEX handelt es sich um den wortwörtlich gleichen Text, „welchen die PUK – unfreiwillig – schon im Jahre 2000 verteilen musste“, ergänzt durch ein Formular, mit welchem sich die Patienten für den Beitritt in einen zu gründenden Verein Psychiatriebetroffener anmelden können.

Zu den von Ihnen eingereichten Unterlagen ist inhaltlich festzuhalten, dass sie weder dem seit 1.1.2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrecht noch der seit 1.1.2011 geltenden eidgenössischen Zivilprozessordnung entsprechen. Sämtliche Verweise auf Gesetzesbestimmungen stimmen deshalb nicht mehr.

Die PUK erklärt sich bereit, die Informationsblätter auf den Stationen aufzulegen, wenn sie an das geltende Recht (aktuelle Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der ZPO) angepasst sind. Wir geben Ihnen daher Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens aktualisierte und inhaltlich richtige Kopiervorlagen nachzureichen. Für die Verteilung an die Patientinnen und Patienten wären wir in der Folge besorgt. Falls Sie die vorgenannte Frist ungenutzt verstreichen lassen, werden wir das Gesuch vom 5.12.2012 vollumfänglich ablehnen.

Freundliche Grüsse

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich



Erich Baumann
Spitalklinikdirektor

PSYCHEXODUS

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3

IBAN: CH87 0900 0000 8926 3419 3

info@psychexodus.ch

<http://psychexodus.ch>

15. Januar 2019

Art. 5 Ziff. 4, Art. 8, Art. 10 und Art. 11 EMRK

Psych. Klinik Hasenbühl
Bientalstr. 7
4410 Liestal

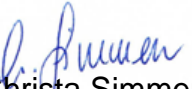
Wir verlangen die Verteilung der beiliegenden Unterlagen an sämtliche InsassInnen Ihrer Klinik und entsprechend, dass uns **innert 3 Tagen** die Anzahl Exemplare bekannt gegeben wird, widrigenfalls wir sofort Beschwerde erheben werden.


Keinesfalls sind wir einverstanden, dass die Unterlagen auf den Stationen lediglich aufgelegt werden. Gestützt auf Art. 8 EMRK verlangen wir, dass sie als Brief jeder einzelnen InsassIn übergeben werden.

Inhaltlich handelt es sich um den gleichen und lediglich dem neuen Recht angepassten Text, welchen die PUK - unfreiwillig - schon im Jahre 2000 verteilen musste, diesmal ergänzt durch ein Formular, mit welchem sich die InsassInnen für den Beitritt des Vereins zoph anmelden können.

Die zusätzliche Information ist *prima vista* durch Art. 11 EMRK abgedeckt.

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen...


Christa Simmen
Vereinssekretärin


RA Edmunda Schönenberger
Vereinspräsident

Beilagen: Brief an die InsassInnen
Auszug aus Urteil VG ZH
Brief Burghölzlidirektor